

MINISTERIUM FÜR INTEGRATION, FAMILIE, KINDER,  
JUGEND UND FRAUEN RHEINLAND-PFALZ  
- Ausländerrecht, Asylrecht und Einbürgerung -  
Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-5102  
[Hans-Peter.Diehl@mifkjf.rlp.de](mailto:Hans-Peter.Diehl@mifkjf.rlp.de)  
[www.mifkjf.rlp.de](http://www.mifkjf.rlp.de)

Verteiler:  
Ausländerbehörden in Rheinland-Pfalz  
Leitungen der Jugendämter in Rheinland-Pfalz

25. Februar 2016

### **Aufenthaltsrechtliche Behandlung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebener Veranlassung wird darauf hingewiesen, dass mit Wirkung zum 1. November 2015 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bundesweit verteilt werden können. Die Ausländerbehörden werden gebeten, unbegleiteten minderjährigen Ausländern zumindest für die gesamte Dauer der vorläufigen Inobhutnahme des Jugendamtes bis zum Abschluss des jugendhilferechtlichen Verteilungsverfahrens übergangsweise eine Duldung (§ 60a Abs. 2 S. 1 Aufenthaltsgesetz) zu erteilen beziehungsweise im Bedarfsfall zu verlängern. Dies gilt auch während der Phase des Clearingverfahrens bis zur abschließenden Klärung der Frage der Minderjährigkeit einschließlich der Zeitspanne, die für die Klärung der Frage beansprucht wird, ob ein Asylantrag gestellt wird. Damit wird sichergestellt, dass die Betroffenen für die Dauer ihres Aufenthalts bis zu einer etwaigen Asylantragstellung über einen - wenn auch nur vorläufigen - geregelten Aufenthaltsstatus verfügen. Das zuständige Jugendamt unterrichtet unverzüglich die örtliche Ausländerbehörde über die erfolgte Zuweisung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers (§ 87 Abs. 2 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz), sofern die betroffenen Personen nicht zuvor bereits von sich aus bei der Ausländerbehörde vorstellig geworden sind. Es ist sicherzustellen, dass nach Bekanntwerden des Aufenthalts die Betroffenen von der Ausländerbehörde des tatsächlichen Aufenthaltsortes schnellstmöglich erfasst und auch im Ausländerzentralregister eingestellt werden. Das Jugendamt und die Ausländerbehörde kooperieren bei der Erstregistrierung des Betroffenen eng miteinander.

Für die aufenthaltsrechtliche Behandlung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen beziehungsweise Asylbewerbern ist diejenige Ausländerbehörde örtlich zuständig, für deren kommunale Gebietskörperschaft der betroffene Flüchtling nach den jugendhilferechtlichen Bestimmungen zugewiesen worden ist. Ist der unbegleitete Flüchtling vom Jugendamt des ersten Aufgriffsortes mangels eigener Unterbringungsressourcen in einer Einrichtung oder bei einer Gast- beziehungsweise Pflegefamilie in einer anderen Kommune untergebracht worden, sind bereits angefallene

Verwaltungsvorgänge an diejenige Ausländerbehörde derjenigen Gebietskörperschaft abzugeben, für dessen Jugendamt der Betroffene im jugendhilferechtlichen Sinne zugewiesen worden ist. Damit orientiert sich die örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörde eng an der jugendhilferechtliche Zuständigkeitsregelung. Damit wird das Ziel einer einheitlichen Aktenhaltung bei einer einzigen Verwaltungsbehörde im Interesse einer möglichst effektiven Aufgabenwahrnehmung verfolgt. Für den Fall der Zuweisung an ein Jugendamt einer großen kreisangehörigen Stadt ist die Ausländerbehörde des aufnehmenden Landkreises örtlich zuständig.

Hinsichtlich der aufenthaltsrechtlichen Behandlung ist zu beachten, dass die bestehende jugendhilferechtliche Primärzuständigkeit einschließlich der damit einhergehenden Vorgreiflichkeit des Aufenthaltsbestimmungsrechts gegenüber unbegleiteten minderjährigen Kindern beziehungsweise den Jugendlichen insoweit den allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen vorgehen (Grundsatz der Priorität der Kinder- und Jugendhilfe). Dabei spielt es keine Rolle, ob der Betroffene in einer Einrichtung der Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz oder in einem anderen benachbarten Bundesland untergebracht wird. Aufgrund dessen finden auch die Regelungen über die Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer (§ 15a Aufenthaltsgesetz) keine Anwendung. Gleiches gilt auch für das asylrechtliche Verteilungssystem (§§ 45 f. Asylgesetz). Folglich finden in diesen Fällen auch keine landesinternen Zuweisungen beziehungsweise Verteilungen auf der Grundlage des Asylgesetzes mehr statt. Die Frage der Kostenerstattung nach dem neuen Landesaufnahmegesetz im Zusammenhang mit dem Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Asylbewerbern bleibt einem gesonderten Rundschreiben vorbehalten.

Für den Fall, dass eine Unterbringung außerhalb einer Einrichtung der Jugendhilfe erfolgt, indem beispielsweise der Betroffene bei nahen Verwandten unterbracht werden kann und diese im Rahmen der Übernahme einer Vormundschaft die Sorge für den Betroffenen übernehmen, ist dem auch in aufenthaltsrechtlicher Hinsicht entsprechend Rechnung zu tragen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass in diesen Fallgestaltungen die Gewährung von jugendhilferechtlichen Leistungen im Rahmen einer eingerichteten Pflegschaft in Betracht kommen kann. Ansonsten hat sich bei einem etwaigen Leistungsbedarf nach dem Asylbewerberleistungsgesetz die Zuständigkeit gemäß § 10a Abs. 1 Satz 3 AsylbLG allein nach dem tatsächlichen Aufenthaltsort zu orientieren. Entsprechendes gilt auch für die aufenthaltsrechtliche Behandlung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen beziehungsweise Asylbewerbern.

Bislang erfolgte die Verteilung der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen nach dem Landesaufnahmegesetz durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Durch die Einführung des neuen bundesweiten Verteilungsverfahrens fallen unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche nicht mehr unter die im Landesaufnahmegesetz (§ 1 Abs. 1 Nr. 1-7 Landesaufnahmegesetz) genannten Personengruppen, so dass die Zuständigkeit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion für diese Zielgruppe entfällt. Nach § 42 b Abs. 3 SGB VIII n.F. sind die Landesjugendämter für die Verteilung von unbegleiteten Minderjährigen zuständig, sofern es keine anderen landesgesetzlichen Regelungen gibt. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung - Landesjugendamt - ist seit dem 1. November 2015 nach § 42 b Abs. 3 SGB VIII für die Verteilung von unbegleiteten minderjährigen ausländischen Kindern und Jugendlichen in Rheinland-Pfalz zuständig.

Mit Blick auf eine mögliche Familienzusammenführung ist festzuhalten: Nach § 42a Abs. 6 SGB VIII in der seit dem 1. November 2015 geltenden Fassung endet die vorläufige Inobhutnahme unter anderem mit der Übergabe des Kindes oder des Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten. Die Inobhutnahme gemäß § 42 Abs. 4 SGB VIII endet ebenfalls unter anderem mit der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten. Dies hat zur Folge, dass der seitherige Status eines „unbegleiteten“ minderjährigen Ausländers entfällt.

Gleiches gilt im Ergebnis auch dann, wenn das Merkmal der „Minderjährigkeit“ entfällt, in dem das Jugendamt die bislang unterstellte Volljährigkeit des Betroffenen anderweitig beurteilt und durch einen entsprechenden Versagungsbescheid die seitherige vorläufige Inobhutnahme beziehungsweise Inobhutnahme ihre Erledigung findet. In diesen Fallgestaltungen kommt nachträglich entweder das Verfahren nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes beziehungsweise das asylverfahrensrechtliche Verteil- und Zuweisungsverfahren zum Tragen. Wird von dem Betroffenen dann ein Asylgesuch kundgetan, ist dem Betroffenen eine Aufenthaltsgestattung (§ 55 Abs. 1 S. 1 Asylgesetz) mit einer Geltungsdauer von zwei Wochen (§ 67 Abs. 1 Nr. 2 Asylgesetz) zu erteilen und ein Weiterleitungsbescheid nach § 19 Asylgesetz zu erlassen.

Nach § 61 Abs. 1 S. 1 des Aufenthaltsgesetzes ist von Gesetzes wegen während der ersten drei Monate (siehe § 61 Abs. 1b Aufenthaltsgesetz) der "Aufenthalt" von Duldungsinhabern räumlich auf das jeweilige Bundesland beschränkt. Hinsichtlich der Frage der Bestimmung des Wohnsitzes gilt die neue Regelung des § 61 Abs. 1d Aufenthaltsgesetz (siehe hierzu allgemein Rundschreiben vom 16. Oktober 2015). Dies bedeutet, dass ab dem erstmaligen Bekanntwerden des tatsächlichen Aufenthalts dem betroffenen Personenkreis für die Dauer der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42a des SGB VIII in der Fassung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28. Oktober 2015) eine Duldungsbescheinigung (§ 60a Abs. 4 Aufenthaltsgesetz) nunmehr mit einer "kraft Gesetzes" geltenden Wohnsitzauflage auf den jeweiligen aktuellen Aufenthaltsort (§ 61 Abs. 1 S. 1 und S. 2 Aufenthaltsgesetz) zu erteilen ist. Sobald später der tatsächliche Aufenthaltsort des Betroffenen aufgrund von entsprechenden Anordnungen des Landesjugendamtes beziehungsweise des Jugendamtes wechselt, ist die deklaratorische Wohnsitzbeschränkung jeweils fortlaufend durch die Ausländerbehörde anzupassen. Zudem können die Betroffenen nach Ablauf der in § 61 Abs. 1b Aufenthaltsgesetz genannten Drei-Monats-Frist - jedenfalls in aufenthaltsrechtlicher Hinsicht - ohne ausländerbehördliche Erlaubnis ihren Wohnort - bezogen auf das gesamte Bundesgebiet - vorübergehend verlassen.

Um insbesondere die benötigte Zeitdauer zum Abschluss des Clearingverfahrens angemessen zu berücksichtigen, hat die genaue Bestimmung der Geltungsdauer der Duldung in enger Abstimmung mit dem Jugendamt zu erfolgen. Dies gilt auch für den Zeitraum der Überlegungs- und Entscheidungsfindungsphase, ob in dem konkreten Einzelfall ein Asylantrag gestellt wird. Im Übrigen entscheidet die Ausländerbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Befristung der Duldung. In den Fällen, einer landesexternen Unterbringung des unbegleiteten minderjährigen Ausländers in einem anderen Bundesland, hat die aufenthaltsrechtliche Behandlung des betroffenen unbegleiteten Minderjährigen in enger Absprache mit der örtlichen Ausländerbehörde des anderen Bundeslandes zu erfolgen. Dies gilt auch für etwaige erforderlich

werdende Verlängerungen der Duldung. Mit der Duldung soll das gesamte jugendhilferechtliche Verfahren für die Dauer der (vorläufigen) Inobhutnahme bis einschließlich der Entscheidung über den weiteren Verbleib beziehungsweise Unterbringung des Betroffenen abgedeckt werden.

Mit der Stellung eines Asylantrages kommen daneben auch die Bestimmungen des Asylgesetzes zur Anwendung. Dabei ist zu beachten, dass mit dem Außerkrafttreten (am 31. Dezember 2014) der früheren Regelung des § 56 Abs. 1 S. 2 Asylverfahrensgesetz der Aufenthalt von unbegleiteten minderjährigen Asylbewerbern räumlich nicht mehr kraft Gesetzes auf den Bezirk der jeweiligen Ausländerbehörde beschränkt ist, in dem sich der betroffene minderjährige Asylbewerber tatsächlich aufhält. In der Regierungsbegründung wird hierzu als Beweggrund für die Streichung der seitherigen Regelung darauf hingewiesen, dass zuständige Stellen (Jugendämter) ohnehin über den jeweiligen Aufenthaltsort des in Rede stehenden Personenkreises zu befinden haben (siehe Rechtsstellungsverbesserungsgesetz - BR-Drucksache 506/14 S. 13 Nr. 3).

Sofern im Vorfeld der eigentlichen Stellung des Asylantrages bereits vom Vormund beziehungsweise Amtspfleger ein Asylgesuch gegenüber der Ausländerbehörde geäußert werden sollte, ist dem Betroffenen vorerst eine befristete Aufenthaltsgestattung auszustellen (§ 55 Abs. 1 S. 1 Asylgesetz). In diesen Fällen ist der gesetzliche Vertreter darauf hinzuweisen, dass diese Aufenthaltsgestattung kraft Gesetzes wieder erlischt (§ 67 Abs. 1 Nr. 2 Asylgesetz) nicht innerhalb von zwei Wochen noch kein Asylantrag gestellt worden ist.

Mit der Asylantragstellung im schriftlichen Verfahren bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge haben die Betroffenen Anspruch auf die Ausstellung einer Aufenthaltsgestattung (§ 55 Abs. 1 S. 1 Asylgesetz). Die Ausländerbehörde leitet einen bei ihr eingereichten Asylantrag unverzüglich dem Bundesamt in Nürnberg zu. Die Asylantragstellung hat zur Folge, dass dem Betroffenen von der Ausländerbehörde eine Aufenthaltsgestattung auszustellen ist (§ 63 Abs. 3 S. 2 Asylgesetz). Nach Rücksprache mit dem Jugendamt beziehungsweise dem Landesjugendamt soll die jugendhilferechtliche Wohnsitznahme in einer bestimmten Unterkunft (z.B.: Jugendhilfeeinrichtung oder Unterbringung bei Verwandten oder Pflegefamilien) gegenüber dem unbegleiteten minderjährigen Asylbewerber in der Duldung beziehungsweise Aufenthaltsgestattung wiedergegeben werden. Dies gilt beispielsweise auch für den Fall der Verlegung von der einen in eine andere Jugendhilfeeinrichtung oder auch im Falle einer eventuell erforderlichen jugendhilferechtlichen Umverteilung. Von einer weiteren einzelfallbezogenen räumlichen Beschränkung (§ 60 Abs. 2 Asylgesetz) sollte nur im Bedarfsfall nach vorheriger Abstimmung mit dem Jugendamt Gebrauch gemacht werden.

Die Handlungsfähigkeit ist im Asyl- und auch im Aufenthaltsrecht einheitlich auf das 18. Lebensjahr angehoben worden (für das allgemeine Aufenthaltsrecht: § 80 Aufenthaltsgesetz in der durch Art. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28. Oktober 2015 (BGBl I 2015 S. 1802, 1805) geänderten Fassung - für das Asylrecht: § 12 Asylgesetz in der durch Art 1 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl I S. 1722) geänderten Fassung). Somit ist beispielsweise eine eigene Asylantragstellung durch die Minderjährigen nicht mehr möglich. Die Asylan-

tragsstellung beziehungsweise die Vornahme sonstiger aufenthaltsrechtlicher Verfahrenshandlungen obliegt somit ausschließlich dem gesetzlichen Vormund beziehungsweise Pfleger.

Bereits während des Verfahrens zur vorläufigen Inobhutnahme und damit noch vor dem jugendhilferechtlichen Verteilungsverfahren ist dafür Sorge zu tragen, dass in jeden Fall möglichst zeitnah eine Erfassung in der Form einer erkennungsdienstliche Behandlung der Betroffenen erfolgt, wozu auch die Altersfeststellung gehört. Wird ein Asylgesuch gestellt, dann ergibt sich die rechtliche Verpflichtung zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen aus § 16 Abs. 1 Asylgesetz. Es kommt nicht auf die Stellung eines förmlichen Asylantrages beim Bundesamt an. Die Verpflichtung zur ED-Behandlung ergibt sich bereits aus dem vorgelagerten Asylgesuch. Zuständig für die erkennungsdienstliche Behandlung (Lichtbild und Abdrucke aller 10 Finger) nach § 16 Abs. 1 Asylgesetz sind neben dem Bundesamt auch die Ausländerbehörde. Mit Blick auf die aktuelle Flüchtlingssituation ist festzustellen, dass sich aus den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes (§ 49 Aufenthaltsgesetz) und des Asylgesetzes (§ 16 AsylG) die rechtliche Verpflichtung für die zuständigen Behörden ergibt, Maßnahmen zur Sicherung der Identität auch bei unbegleiteten Flüchtlingen durchzuführen. Die erkennungsdienstliche Behandlung sowie die Anfertigung von Lichtbildern ist nur bei Ausländern zulässig, die das 14. Lebensjahr vollendet haben (§ 49 Abs. 6 S. 2 Aufenthaltsgesetz, § 16 Abs. 1 AsylG). Im Zweifelsfall ist zuvor bei dem zuständigen Jugendamt eine vorläufige Alterseinschätzung zur Frage der Vollendung des 14. Lebensjahres des Betroffenen anzufordern. Im Übrigen ist zu beachten, dass Zweifel an der Vollendung des 14. Lebensjahres zu Lasten des betroffenen Ausländers gehen (§ 49 Abs. 6 S. 2 2.Hs. Aufenthaltsgesetz). Unerlaubt eingereiste Ausländer sind erkennungsdienstlich zu behandeln (Lichtbild und Abdrucke aller 10 Finger - Artikel 14 Abs. 1 der Eurodac-Verordnung - Verordnung (EU) Nr. 03/2013 - § 49 Abs. 8 Aufenthaltsgesetz). Im Einzelfall kann sich die Befugnis auch zusätzlich aus § 49 Abs. 3 oder Abs. 5 Aufenthaltsgesetz ergeben. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Maßnahmen zur Sicherung der Identität grundsätzlich im Rahmen bestehender polizeilicher Erfassungsressourcen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt - in aller Regel spätestens innerhalb einer Zeitspanne von längstens zwei Wochen nach der Aufenthaltsanzeige des Jugendamtes - erfolgen. Zur Durchführung der erkennungsdienstlichen Maßnahmen leistet die Polizei den Ausländerbehörden auf Ersuchen im Einzelfall Amtshilfe (siehe §§ 1 LVwVfG in Verbindung mit § 4 VwVfG). Sofern die Anwendung unmittelbaren Zwangs zu erwarten ist, leistet die Polizei auf Ersuchen Vollzugshilfe (§ 86 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz). In den Aufgriffsfällen ist die obligatorische erkennungsdienstliche Behandlung im Regelfall unmittelbar durchzuführen. Die Polizei übermittelt die gewonnenen Unterlagen an das Bundeskriminalamt. Wenn kein Asylantrag gestellt wird, aber ein aufenthaltsrechtliches Verfahren bei der Ausländerbehörde durchgeführt wird, so muss diese ebenfalls für die notwendige erkennungsdienstliche Behandlung auf der Grundlage des 49 Abs. 3 beziehungsweise Abs. 4 in Verbindung Abs. 6 Aufenthaltsgesetz sorgen. Im Zuge dieser Maßnahme ist auch ein Abgleich der Fingerabdrücke des Minderjährigen mit dem „EURODAC-Register“ zu veranlassen.

Die Altersfeststellung hat von Amts wegen in der Verantwortung der Träger der Jugendämter zu erfolgen. Die notwendige Gesundheitsuntersuchung des Betroffene wird auf Veranlassung des zuständigen Jugendamtes auf der Grundlage des § 42a SGB VIII durchgeführt.

Hinsichtlich der zu erwartenden Neuregelungen im Zusammenhang mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetz wird mit Inkrafttreten des Gesetzes künftig im Ausländerzentralregister bei minderjährigen Kindern und Jugendlichen, deren unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird, das Jugendamt der vorläufigen Inobhutnahme und später das endgültig zuständige Jugendamt im allgemeinen Datenbestand des Ausländerzentralregisters gespeichert (§ 3 Abs. 2 Nr. 9 AZR-Gesetzes). Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ist die Ausstellung eines Ankunftsnachweises nicht erforderlich, da bei diesem Personenkreis sich der Verfahrensablauf deutlich anders gestaltet (so die Regierungsbegründung Bundestagsdrucksache 18/7043, Seite 40). Für Minderjährige, deren unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird, werden wegen der Zuständigkeit der Jugendämter Sonderregelungen getroffen. Die Entscheidung, ob der Betroffene tatsächlich „unbegleitet“ im Sinne des SGB VIII ist, trifft das Jugendamt. Die in § 3 Nr. 9 des AZR-Gesetzes genannten zuständigen Jugendämter werden erst im Rahmen einer Datenpflege in das Ausländerzentralregister nach deren Bekanntwerden im Ausländerzentralregister umgehend eingetragen. Im Rahmen der ausländerbehördlichen Erstregistrierung vor der Inobhutnahme bleiben diese Angaben frei. Entscheidungen über die Zuständigkeit werden allein durch die nach dem SGB VIII zuständigen Behörden getroffen.